

BEKANNTMACHUNG DER EINLEITUNG DES VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AGRI-SOLARPARK BONNDORF“

BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Bonndorf im Schwarzwald in seiner Sitzung am 11.09.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Bonndorf“ beschlossen hat.

In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat der Stadt Bonndorf im Schwarzwald den Bebauungsplan gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Agri-PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 4,0 bis 4,5 MWp auf einer Fläche von ca. 10,75 ha.

Entstehen soll eine sogenannte Agri-Photovoltaikanlage. Hierbei handelt es sich um ein innovatives Anlagenkonzept aus sogenannten „bifazialen“ (beidseitig aktiven) und senkrecht in Reihen stehenden Modulen. Die Module stehen dabei vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung und sind dabei nach Osten und Westen ausgerichtet.

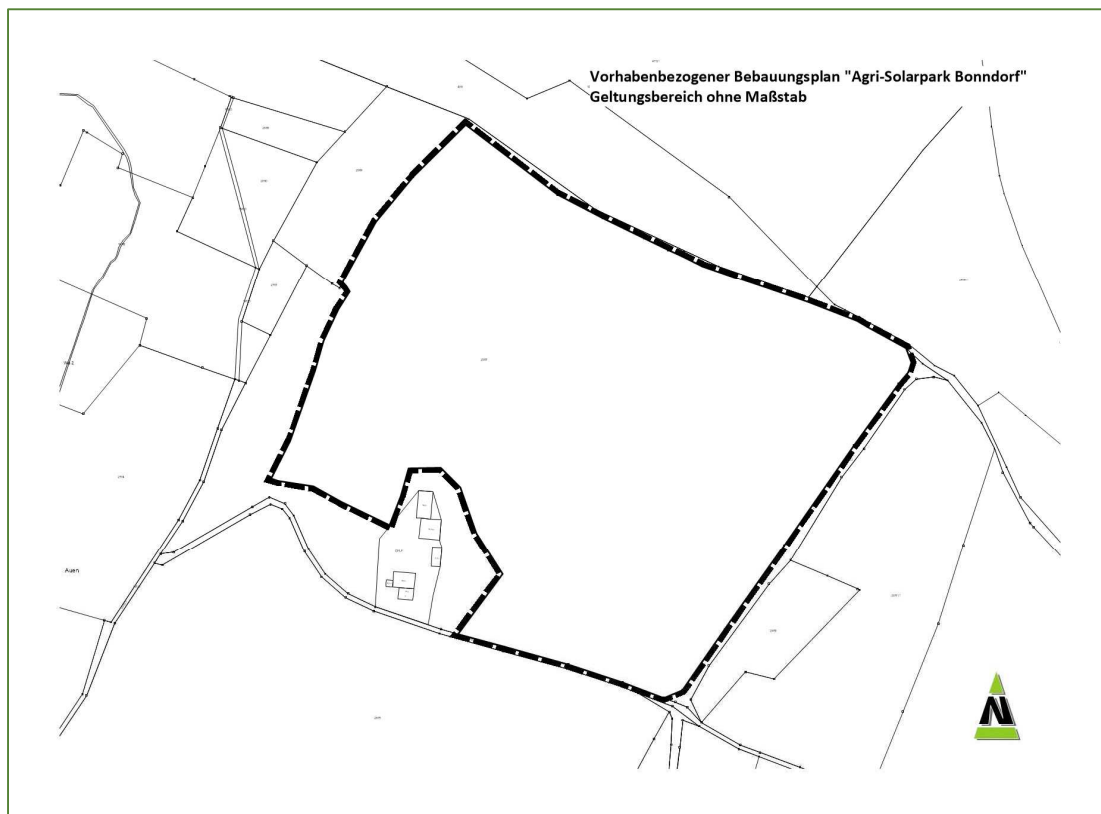
Das Plangebiet befindet sich ca. 1,2 km nordwestlich der Ortslage von Bonndorf unmittelbar nördlich des nördlichen der mit Auenhöfe bezeichneten drei Aussiedlerhöfe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile des Flst.Nr. 2657 in der Gemarkung Bonndorf.

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Bonndorf“ lassen sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch einen hier verlaufenden unbefestigten Feldweg
- Im Osten: durch einen hier verlaufenden befestigten Feldweg (Verlängerung der Bergstraße)
- Im Süden: durch die Fortsetzung und zum hier gelegenen Aussiedlerhof führenden oben genannten befestigten Feldweg bzw. durch das Gelände des Aussiedlerhofs, welches durch einen Gehölzbestand eingerahmt wird
- Im Westen: durch eine Brachfläche und deren Verlängerung in Richtung Norden

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten bzw. von den Beschlussgremien gewissenhaft abzuwägen.

Hiermit macht die Stadt Bonndorf im Schwarzwald bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan vom 16.10.2023 bis zum 17.11.2023 im Rathaus Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstraße 8, 79848 Bonndorf, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Öffnungszeiten

- Mo: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- Di: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- Mi: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- Do: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
- Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Folgende Unterlagen / umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:

- Diese öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplanes (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Agri-Photovoltaik Bonndorf - Artenschutzrechtliche Untersuchung & Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände“ (Auftragnehmer: IBA Umweltplanung | Institut für Biotopverbund und Artenschutz, Ihringen)

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren.

Unter den Internetadressen

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de> und

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html>

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen bis einschließlich zum 17.11.2023 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: alexandra.isabo@bonndorf.de vorgebracht werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Stadt Bonndorf im Schwarzwald oder ein von der Gemeinde eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Stadt Bonndorf im Schwarzwald oder den von der Gemeinde eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Stadt Bonndorf im Schwarzwald oder dem von der Gemeinde einschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Stadt Bonndorf im Schwarzwald ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Bonndorf i. Schw., den 12.10.2023

Marlon Jost, Bürgermeister